

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 05. Februar 2013

Nr. 9/2013

---

Inhalt:

## Praktikumsordnung

für den Studiengang Architektur  
mit dem Abschluss  
„Bachelor of Science“

der  
Universität Siegen

Vom 31. Januar 2013

**Praktikumsordnung**  
**für den Studiengang Architektur**  
**mit dem Abschluss**  
**„Bachelor of Science“**

**der**  
**Universität Siegen**

Vom 31. Januar 2013

Aufgrund des § 2 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S 90) hat die Universität Siegen die folgende Praktikumsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Studienbegleitende Praktika
- § 2 Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte
- § 3 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 4 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

### **II. Grundpraktikum**

- § 5 Ziele des Grundpraktikums
- § 6 Dauer und Zeitpunkt des Grundpraktikums
- § 7 Praktikumsstellen im Grundpraktikum
- § 8 Nachweis des Grundpraktikums

### **III. Wahlmodulelement Praktikum**

- § 9 Ziele der Wahlmodulelemente Praktikum
- § 10 Voraussetzungen
- § 11 Dauer und Zeitpunkt und Bewertung des Praktikums
- § 12 Praktikumsstellen
- § 13 Organisation des Praktikums
- § 14 Inhalte der praktischen Ausbildung
- § 15 Verpflichtungen der Praktikanten
- § 16 Nachweis der praktischen Tätigkeit
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Praktikumsvertrag und Bescheinigung über die Praktikumszeit

## I. Allgemeines

### § 1

#### Studienbegleitende Praktika

Im Bachelor-Studiengang Architektur der Universität Siegen ist ein Grundpraktikum vom 8 Wochen Dauer als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums obligatorisch. Zudem kann im Rahmen der Wahlpflichtmodule ein Praktikum absolviert werden.

### § 2

#### Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte

- (1) Der Fakultätsrat kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die mit der Durchführung der Praktika verbundenen Aufgaben an Beauftragte für die Praktika delegieren.
- (2) Der Praktikumsbeauftragten / dem Praktikumsbeauftragten sind unter anderem folgende Aufgaben übertragen:
  - Beratung bei Wahl oder Wechsel der Praktikumsstelle,
  - Durchführung von Sprechstunden zu Fragen der Praktika für die Studierenden sowie alle Entscheidungen zur Anerkennung von Praktika.

### § 3

#### Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Praktika ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/ Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, gleichwertige Praktika in anderer Form zu erbringen.

### § 4

#### Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

## II. Grundpraktikum

### § 5

#### Ziele des Grundpraktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll Kenntnisse über verschiedene Arbeitsverfahren des Hochbaus vermitteln. Es dient
- dem Erwerb von Kenntnissen über Abläufe und Verfahren bei Rohbau und Ausbau sowie über Unfallgefahren,
  - der Vermittlung von Einblicken in das soziale Umfeld bei der Ausführung von Bauleistungen.
- (2) Der Schwerpunkt des Grundpraktikums soll in der handwerklichen Mitarbeit in der Gruppe bei der Rohbauerstellung, dem Ausbau und in der Fertigung liegen.

### § 6

#### Dauer und Zeitpunkt des Grundpraktikums

- (1) Das Grundpraktikum umfasst 8 Wochen praktische Tätigkeit, von denen mindestens 4 Wochen auf der Baustelle abgeleistet werden müssen.
- (2) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.
- (3) <sup>2</sup>Fehlende Zeiten des Grundpraktikums müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. <sup>3</sup>Der Nachweis über das Grundpraktikum ist spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums zu führen. <sup>4</sup>Die entsprechenden Bescheinigungen sind bei dem vom Fakultätsrat benannten Praktikumsbeauftragten bzw. der Praktikumsbeauftragten einzureichen.
- (4) Das Grundpraktikum gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Fachhochschulreife an der Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bauwesen, erworben hat.

### § 7

#### Praktikumsstellen im Grundpraktikum

- (1) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum soll aus einer handwerklichen Tätigkeit in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk lt. VOB bestehen, das geeignet ist, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen. <sup>2</sup>Damit empfehlen sich für das Grundpraktikum Unternehmen, die Bauleistungen in folgenden Gewerken erbringen:
- Maurerarbeiten \*,
  - Beton- und Stahlbetonarbeiten \*,
  - Zimmer- und Holzbauarbeiten \*,
  - Tischlerarbeiten \*,
  - Dachdeckungs- und Dachdichtungsarbeiten,
  - Putz- und Stuckarbeiten,

- Schlosserarbeiten,
- Estrich-, Fliesen- und Plattenarbeiten,
- Maler- und Lackierarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten,
- Trockenbauarbeiten,
- Steinmetz- und Bildhauerarbeiten.

<sup>3</sup>Die mit einem \* gekennzeichneten Arbeitsbereiche werden unter dem Aspekt einer zusammenhängenden Sicht der Leistungen am Bau besonders empfohlen.

- (2) Der Abschluss einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Fachgebiet Bauzeichnen oder in einem der unter Absatz 1 aufgeführten Berufe wird bei Vorlage eines Nachweises als Grundpraktikum angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen ist auch die Anerkennung von Grundpraktika in anderen Berufen möglich. <sup>2</sup>Hierzu sollte jedoch vor Aufnahme des Praktikums das schriftliche Einverständnis des vom Fakultätsrat benannten Praxisbeauftragten bzw. der Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.
- (4) In nicht eindeutigen Fällen bzgl. Absätze 1, 2 oder 3 entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte über die Anrechnung des Praktikums.

## § 8

### Nachweis des Grundpraktikums

<sup>1</sup>Der Praktikant / die Praktikantin hat eine Bescheinigung der Praktikumsstelle im Prüfungsamt vorzulegen. <sup>2</sup>In der Bescheinigung ist die Dauer des Grundpraktikums sowie die Tätigkeiten, mit denen er / sie vertraut gemacht wurde, aufzuführen.

## III. Wahlmodulelemente „Praktikum“

### § 9

#### Ziele der Wahlmodulelemente „Praktikum“

<sup>1</sup>Die Wahlmodul-Elemente „Praktikum“ sind Elemente der Wahlpflichtmodule MB 19 und MB 20. <sup>2</sup>Sie sollen die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Büros oder an praxisorientierten Projekten heranführen. <sup>3</sup>Das Praktikum soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und umzusetzen. <sup>4</sup>Die Tätigkeit der oder des Studierenden soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein.

## **§ 10**

### **Voraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Wahlmodulelementen „Praktikum“ ist zugelassen, wer die studienbegleitenden Leistungen der Module M 2, M 3, M 6 und M 7 erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 11**

### **Dauer, Zeitpunkt und Bewertung des Praktikums**

- (1) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst mindestens 2 und höchstens 3 Wahlmodulelemente mit je 3 LP (je 90 Stunden). <sup>2</sup>Das Praktikum sollte in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.
- (2) Für das Praktikum werden max. 9 LP vergeben.
- (3) Das Praktikum einschließlich Bericht wird durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte benotet.

## **§ 12**

### **Praktikumsstellen**

- (1) <sup>1</sup>Als Praktikumsstellen kommen private und öffentliche Einrichtungen und Büros in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland infrage, die sich mit der Planung und Durchführung des Bauens bzw. der Planung befassen. <sup>2</sup>Diese müssen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praktikums zu betreuen und eine dem Ziel des Praktikums entsprechende Ausbildung sicherzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt dem / der Studierenden. <sup>2</sup>Vor Abschluss des Praktikumsvertrages zwischen Studierendem / Studierender und der Praktikumsstelle wird empfohlen, sich von dem Praktikumsbeauftragten / von der Praktikumsbeauftragten beraten zu lassen.

## **§ 13**

### **Organisation des Praktikums**

- (1) <sup>1</sup>Mit den Praktikumsstellen ist ein Praktikumsvertrag entsprechend Anhang 1 abzuschließen. <sup>2</sup>Der Praktikumsvertrag wird zwischen dem Studierenden bzw. der Studierenden und der Praktikumsstelle geschlossen. <sup>3</sup>Der Praktikant / die Praktikantin hat keinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung oder Urlaub.
- (2) <sup>1</sup>Vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit ist das Praktikum im Prüfungsamt anzumelden und eine Kopie des Praktikumsvertrages im Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Im Vertrag ist der Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle zu beschreiben. <sup>3</sup> Bei nicht in deutscher Sprache

abgefassten Verträgen bzw. Tätigkeitsbeschreibungen ist eine übersetzte Fassung beizufügen.

- (3) Über den Praktikumszeitraum ist ein reflektierender Praktikumsbericht zu verfassen, der neben schriftlichen und zeichnerischen Darstellungen detaillierte Angaben zum Tätigkeitsbereich mit schriftlicher Bestätigung der Praktikumsstelle enthält (s. Anhang Praktikumsvertrag). Dieser Bericht wird durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte benotet.
- (4) Während der Dauer des Praktikums bleibt der Studierende / die Studierende an der Universität Siegen mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

## **§ 14**

### **Inhalte der praktischen Tätigkeit**

- (1) Für eine weitgehende Verwirklichung der Ziele des Praktikums soll sich die Tätigkeit vorrangig mit den Bereichen des Planens befassen.
- (2) Diese Bereiche sind:
  - Bauausführungsplanung (wie Erstellung von Werkplänen, Entwicklung von Details, Zusammenarbeit mit Fachingenieuren o.ä.),
  - die Bauvorbereitung (wie Massen- und Kostenermittlung, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Terminplanung o. ä.),
  - und die Bauüberwachung (wie Aufmass und Bauabnahme, Rechnungsprüfung, Termin- und Kostenkontrolle o. ä.).
- (3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit soll sich nicht ausschließlich auf zeichnerische Arbeiten erstrecken. <sup>2</sup>Sie sollte in der Regel mehrere Tätigkeiten umfassen.

## **§ 15**

### **Verpflichtungen der Praktikanten**

Die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet sich (§ 3 und 4 des Praktikumsvertrages):

- die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums erteilten Weisungen zu befolgen,
- die geltenden Ordnungen der Praktikumsstelle, über die die Studierende oder der Studierende zu Beginn des Praktikums belehrt wird, zu beachten,
- die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- Anlagen und Geräte, sowie sonstige Einrichtungen und Materialien sorgfältig zu behandeln,



- einen Praktikumsbericht zu führen,
- <sup>1</sup>über Vorgänge in der Praktikumsstelle die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch nach Beendigung des Praktikums.

## § 16

### Nachweis der praktischen Tätigkeit

- (1) Am Ende der praktischen Tätigkeiten hat die oder der Studierende dem Praktikumsbeauftragten/der Praktikumsbeauftragten zur Überprüfung vorzulegen:
  - den Praktikumsbericht,
  - einen schriftlichen Nachweis der Praktikumsstelle, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie eventuelle Fehlzeiten ausweist und die positive Mitarbeit des Studierenden oder der Studierenden bescheinigt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum wird von dem oder der Praktikumsbeauftragten bescheinigt (§ 20 der Prüfungsordnung), wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ein an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem vergleichbaren Studiengang mit vergleichbarem Umfang und Anforderungen absolviertes und entsprechend nachgewiesenes Praxissemester oder eine vergleichbare Praxisphase werden anerkannt.

## § 17

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.
- (3) Diese Praktikumsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates des Fakultät II Bildung · Architektur · Künste vom 12. Dezember 2012.

Siegen, den 31. Januar 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

## **PRAKTIKUMSVERTRAG**

Zwischen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und Frau / Herrn \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

Studierende / Studierender im Department Architektur der Fakultät • Bildung  
Architektur • Künste schließen folgenden Vertrag über die Durchführung eines  
Praktikums:

### **§ 1 Dauer des Praktikums**

Das Wahlmodulelement Praktikum / die Wahlmodulelemente Praktikum dauern mind.  
180 Stunden (entspricht 2 Elementen a 90 Stunden = 6 LP) und max. 270 Stunden  
(entspricht 3 Elementen a 90 Stunden = 9 LP).

Der Vertrag wird für die Zeit

vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

geschlossen. Das Praktikum endet, ohne dass es einer Erklärung der Studierenden  
oder der Praktikumsstelle bedarf.

## **§ 2 Leistungen der Praktikumsstelle**

Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit,

- die Studierende / den Studierenden für die Dauer der gemäß § 1 vereinbarten Praktikumszeit zu betreuen,
- in allen die Studierende / den Studierenden betreffenden Fragen der Durchführung des Praktikums mit dem Department zusammen zu arbeiten,
- der oder dem Studierenden nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit enthält; siehe anhängende Musterbescheinigung.

## **§ 3 Pflichten der Studierenden**

Die / der Studierende verpflichtet sich,

- die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums erteilten Weisungen zu befolgen,
- die geltenden Ordnungen der Praktikumsstelle, über die die Studierende oder der Studierende zu Beginn des Praktikums belehrt wird, zu beachten,
- die betriebliche Arbeitszeit vollständig einzuhalten, bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen und Materialien sorgfältig zu behandeln.
- einen Praktikumsbericht zu führen.

#### **§ 4 Geheimhaltungspflicht**

Die / der Studierende hat über Vorgänge in der Praktikumsstelle, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Praktikums.

#### **§ 5 Versicherungen**

Die / der Studierende ist während des Praktikums an der Universität Siegen eingeschrieben und unterliegt daher der Krankenversicherungspflicht. Das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt.

#### **§ 6 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB, ohne Einhaltung einer Frist,
- durch die / den Studierenden bei Aufgabe und Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von einer Woche.

Die Auflösung ist schriftlich unter Angabe der Auflösungsgründe zu erklären. Der Universität ist unverzüglich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

## **§ 7 Vertragsausfertigung**

Außer den Vertragspartnerinnen oder den Vertragspartnern erhält auch das Department Architektur der Fakultät Bildung • Architektur • Künste der Universität Siegen eine Ausfertigung des Vertrages.

## **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
( Praktikumsstelle )

\_\_\_\_\_  
( Studentin / Student )

Bescheinigung über das Praktikum

**B E S C H E I N I G U N G**

**für**

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Matr.-Nr. \_\_\_\_\_

Frau / Herr \_\_\_\_\_ hat bei

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

das im Rahmen des Studiums an der Universität Siegen abzuleistende Praktikum  
erfolgreich abgeschlossen.

Das Praktikum dauerte vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_Arbeitsstunden.

Inhalte der praktischen Tätigkeit:

---

Ort, Datum

---

(Praktikumsstelle)